



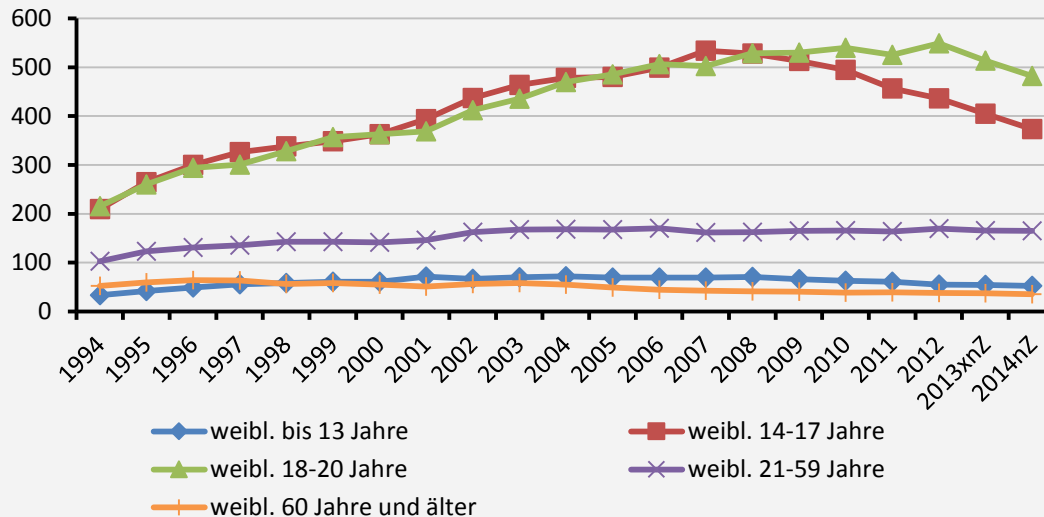
Deutsche
Hochschule der Polizei

Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuung

Prof. Dr. Thomas Görgen
Deutsche Hochschule der Polizei
Münster



Kriminalität und Alter: Insgesamt nehmen Opferwerdungsrisiken im höheren Alter ab



Polizeiliche Kriminalstatistik (Deutschland):
Vollendete Gewaltdelikte
Weibliche Opfer je 100.000 nach Alter, 1994–2013

60 J. +

Aber:

(1) Es gibt **spezifische Gefahrenzonen** im höheren Alter. Dazu gehören

- Misshandlung / Vernachlässigung von **Pflegebedürftigen**
- auf Hochaltrige ausgerichtete Eigentums- / **Vermögensdelikte**

(2) Vermögensdelikte werden auch im **Kontext rechtlicher Betreuung** begangen.

(3) Diese Erscheinungsform von Kriminalität gegen Ältere wird bislang **wenig beachtet**.



- Februar 2015: LG Trier verurteilt einen 40-jährigen Diplom-Pädagogen wegen Untreue in 137 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren + lebenslangem Berufsverbot
- war von 2000 bis zur Verhaftung 2014 als Berufsbetreuer tätig
- Verurteilung bezieht sich auf systematisches Veruntreuen von Geldern von zwölf Betreuten 2009-2014; Schaden von 170.000 €
- hatte Gelder für eigene Zwecke abgehoben, Vermögensgegenstände unter Wert verkauft, Vermögen von Betreuten verschwiegen, Barauszahlungen an Klienten vorgetäuscht



- 47-j. Rechtsanwältin und Betreuerin wegen Untreue in 97 Fällen, Betrug und Urkundenfälschung zu 3 J. 9 Mon. Haft verurteilt, 50-j. Ehemann wegen Beihilfe zur Untreue in 34 Fällen zu 1 Jahr auf Bewährung
- Täterin seit 2002 als Betreuerin tätig; hatte laut Anklage 2004 begonnen, in die eigene Tasche zu wirtschaften
- 2005 hatte Ehepaar eine Scheinfirma gegründet, mit der nicht erbrachte Dienstleistungen abgerechnet wurden; ferner Einkäufe auf den Namen der Mandanten getätigt (u.a. Gerät zur Swimmingpoolreinigung)



- 48 J. alte Verwaltungsmitarbeiterin der Polizei veruntreut 65.000 € und erhält zweieinhalb Jahre Freiheitsstrafe
- bei Polizei zuständig für Abrechnungen; 2007 - 2011 Verpflegungsgelder, Dolmetscherkosten etc. mehrfach abgerechnet und auf eigenes Konto gebucht; 2011 Versetzung auf andere Funktion
- Frau übernahm dann Betreuung eines vermögenden Mannes und hob in einer Vielzahl von Fällen Geld für sich ab oder ließ Gelder umbuchen
- im Zuge polizeilicher Ermittlungen wegen Untreue in der Behörde wurden Bankauszüge mit Umbuchungen zum Nachteil des Betreuten entdeckt



- 52-Jähriger wegen Untreue in 65 Fällen zu 14 Monaten auf Bewährung verurteilt
- als Betreuer seines alkoholkranken und analphabetischen Bruders in den Jahren 2008-2012 ca. 9.600 € für eigene Zwecke abgezweigt (zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und als Bargeldquelle)
- „(...) völlig ungeordnetes Verhältnis. (...) keinerlei Trennung zwischen Ihrem Privatvermögen und dem Ihres Bruders“ (mündliche Urteilsbegründung)
- inzwischen bestellter Berufsbetreuer des Bruders war bei der Sichtung der Unterlagen auf finanzielle Ungereimtheiten gestoßen

- 38 untersuchte Fälle (Basis: Daten aus polizeilichem Vorgangsverwaltungssystem)
- Tatverdächtige (n=41) zu ca. zwei Dritteln ehrenamtliche, zu einem Drittel Berufsbetreuer
- Strafverfahren vor allem durch Betreuungsgerichte, neu bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Opferangehörige initiiert
- Verfahren gegen 25 TV eingestellt, 13 Freiheitsstrafen, 3 Geldstrafen, 1 Berufsverbot



- Wesentliche Fallkonstellationen
 - Durch das Ziel persönlicher Bereicherung motivierte Taten (12 Fälle)
 - Durch das Ziel des Abwendens einer materiellen Notlage motivierte Taten (18 Fälle)
 - Taten vor dem Hintergrund als legitim erlebter Besitzansprüche (3 Fälle)



Fallgruppe/Falltypus	Fallzahl (N=38)	Anteil
Fallgruppe A: Taten des Typus „persönliche Bereicherung	12	31,6 %
Falltypus A1: Taten unter Ausnutzung eines familiären Vertrauensverhältnisses	6	15,8 %
Falltypus A2: Taten unter Ausnutzung der Gelegenheit des Ehrenamts	2	5,3 %
Falltypus A3: Taten im beruflichen Kontext	4	10,5 %
Fallgruppe B: Taten des Typus „Abwenden einer finanziellen Notlage“	18	47,4 %
Falltypus B1: Taten durch Familienangehörige – Übernahme einer Betreuung bei gleichzeitiger eigener finanzieller Problemlage	9	23,7 %
Falltypus B2: Taten durch Familienangehörige mit mangelnder Eignung als Betreuer aufgrund fehlender Kompetenzen	2	5,3 %
Falltypus B3: Taten unter Ausnutzung der Stellung als Berufsbetreuer	7	18,4 %
Fallgruppe C: Taten des Typus „Anspruchsdenken“	3	7,9 %
Fallgruppe D: behauptete oder vermutete Taten mit in hohem Maße nicht eindeutigen Verifikationsgrad	5	13,2 %



- Erstellung des Vermögensverzeichnisses
- Ressourcen bei Betreuungsgerichten zur Kontrolle des Betreuerhandelns
- Qualifikation / Eignung von Betreuern
- Vulnerabilität der Opfer – im Hinblick auf „Angreifbarkeit“ und auf Tatentdeckung, erfolgreiche Gegenwehr, Tataufklärung und Strafverfolgung



- (1) Für zur Tat motivierte Personen mit dem spezifischen Zugang „Betreuung“ sind die Tatgelegenheitsstrukturen günstig.
- (2) „Objektive“ Tatgelegenheit versus Wahrnehmung / Bewertung: Nur ein Betreuer, der eine „objektive“ Tatgelegenheit als solche wahrnimmt und das Begehen der Tat als eine akzeptable Handlungsalternative bewertet, wird sich (vorsätzlich) deliktisch verhalten.
- (3) Vieles spricht in diesem Deliktsbereich für ein beträchtliches Dunkelfeld.



- (4) Das Erscheinungsbild von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen ist vielgestaltig. Zugleich zeigen sich wiederkehrende Merkmale (die Hinweise auf Tatgenese und mögliche Präventionsansätze geben können).
- (5) Es besteht Erkenntnis-, Forschungs-, Handlungsbedarf.



Deutsche
Hochschule der Polizei

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Thomas Görgen

Deutsche Hochschule der Polizei (Münster)

Fachgebiet Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention

thomas.goergen@dhpol.de